

Benützungsglement

Aussenanlagen Sportplatz- und Schulhausareal Gemeinde Welschenrohr- Gänsbrunnen

1. Allgemeines

Die Aussenanlagen grosse Spielwiese, kleine Spielwiese und Allwetterplatz mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum der ~~Einwohner~~ Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen.

Die vorgenannten Einrichtungen stehen grundsätzlich der Schule zur Verfügung. Die hiesigen Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter Berücksichtigung des Schulablaufes.

Die Benützung kann ausnahmsweise, gemäss diesem Reglement, auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden, unter Berücksichtigung des Schulablaufes und der Ortsvereine. Über allfällige Gebühren entscheidet der Gemeinderat fallweise.

Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen sauber zu halten und mit grösster Sorgfalt für Ordnung zu sorgen.

Am Abend ist die Platzbeleuchtung 30 Minuten nach Spielende zu löschen.

Nach dem letzten Spiel am Wochenende sind die Tore (je ein Paar Jugend- und Aktivtore) bei der Laufbahn (Osten) zu deponieren.

Alle anderen Tore sind beim ehemaligen Inlineplatz (Südseite) zu deponieren.

Die Spielerkabinen sind periodisch vom Fussballclub zu reinigen.

In den Räumen der Schulhäuser und in sämtlichen Garderoben **GILT** ein generelles Rauch-, Glas- und Alkoholverbot.

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

Parkplätze stehen auf dem Areal in beschränkter Anzahl zur Verfügung. Zusätzliche Parkmöglichkeiten stehen auf dem Viehschauplatz zur Verfügung. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrsregelung Sache des Organisators. Eingänge und Zufahrtswege müssen freigehalten werden.

2. Aufsicht

Für den Betrieb und die Benützung der Aussenanlagen ist die Sportplatzkommission in Zusammenarbeit mit dem Abwart zuständig.

Der Kommission obliegen:

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Aussenanlagen

- b) Ausserordentliche Benützung der Aussenanlagen in Koordination mit der Sportplatzkommission
- c) Entscheid über den Ausschluss von Benützungen
- d) Antrag an den Gemeinderat bei Kreditbegehren für neue Investitionen
- e) Rechnungsstellung, wenn nötig an die Benützer

Dem Abwart obliegen:

- a) Die Wartung der Aussenanlagen
- b) Aufsicht über die Benützung
- c) Die speziellen Aufgaben sind im Pflichtenheft umschrieben

3. Benützung

Die Sportanlagen sind grundsätzlich ganzjährig geöffnet, ausgenommen sind Unterhaltsarbeiten. Ferner bleiben für die Rasenspielfelder witterungsbedingte Sperrungen vorbehalten. Über die Platzsperrungen der Sportanlagen (für Trainings- und Spielbetrieb) entscheidet die Sportplatzkommission zusammen mit dem Platzwart. Bei Nichtbeachtung dieser Sperrungen kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

Die Bewilligung für die Benützung der Aussenanlagen wird aufgrund eines schriftlichen Gesuchs durch die Sportplatzkommission erteilt.

Die ordentliche Benützung zu Übungszwecken und Wettkämpfen erfolgt aufgrund eines in Zusammenarbeit mit der Kommission und den Interessierten aufgestellten Stundenplans. Abänderungsanträge sind jeweils rechtzeitig der Kommission zu melden.

Über Gesuche für die Benützung während den Sommerferien entscheidet der Gemeinderat.

Endgültige Beschwerdeinstanz bei Benützungsstreitigkeiten ist der Gemeinderat.

4. Benützungsvorschriften

Die Benützung der Anlagen ohne einen verantwortlichen Leiter ist grundsätzlich untersagt.

Der Ausfall einzelner Termine ist rechtzeitig dem Abwart zu melden.

Die Aussenanlagen stehen den Vereinen bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung, Ausnahmen vorbehalten. Am Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag) muss die Eingangstüre zu den Garderoben am Ende des Trainings oder Spiels abgeschlossen werden.

Die Anordnungen des Abwarts und der Kommission sind strikte zu befolgen.

5. Wettkampfbetrieb

Nach Benützung der Aussenanlagen sind mobile Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen. Die Schuhwaschanlage ist zu reinigen.

Der herumliegende Abfall ist aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

6. Trainingsbetrieb

Die Benützung des Fussballfeldes als Trainingsfeld ist grundsätzlich untersagt, Ausnahme Jun. F bei guten Platzverhältnissen.

Spezielle Bewilligungen für die Benützung werden aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an die Sportplatzkommission durch den Gemeinderat erteilt.

7. Unterhaltungsanlässe, Versammlungen, Ausstellungen

Der Veranstalter hat die Aussenanlagen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Bei den Hartplätzen dürfen keine Pflöcke eingeschlagen werden. Ansonsten ist der Teerbelag wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

8. Haftung

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die sie an den Aussenanlagen und den Geräten verursachen. Allfällige Schäden sind spätestens am darauffolgenden Arbeitstag sofort dem Abwart zu melden.

Im Falle einer Beschädigung dürfen Reparaturen nicht selbst ausgeführt oder angeordnet werden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Risiken, die sich aus der Benützung der Sportanlage Mühlacker ergeben, sind Sache der jeweiligen Benutzer bzw. Veranstalter.

9. Schlussbestimmungen

Alle Entscheide und Verfügungen der Kommission sind dem Betroffenen schriftlich begründet zu eröffnen.

Der Kommission steht das Recht zu, bei Verstößen gegen das Reglement den Veranstalter erstmals zu verwarnen und im Wiederholungsfall von der Benützung auszuschliessen.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind das Reglement vom 07.12.2009 und alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

Das Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, am 27. Juni 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2022 genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Theres Brunner

Beatrice Fink